Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2022
(OR. en)

14542/22

LIMITE

CORLX 1051
CFSP/PESC 1519
CODUN 58
COARM 229
CONUN 266

PUBLIC

VORSCHLAG

Absender:	Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
Eingangsdatum:	4. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Unterstützung der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 268.

Anl.: HR(2022) 268

PUBLIC

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik
an den Rat**

vom 4. November 2022

**für einen Beschluss des Rates zur Unterstützung der Durchführung eines Projekts zur
„Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“**

HR(2022) 268
Limited

PUBLIC

BESCHLUSS (GASP) 2022/… DES RATES

vom TT.MM.2022

für einen Beschluss des Rates zur Unterstützung der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 (im Folgenden „Globale Strategie der EU“)[1] wird betont, dass die Union ihren Beitrag zur kollektiven Sicherheit erhöhen wird.

(2) In der Strategie der EU gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und dazugehörige Munition („Waffen sicherstellen, Bürgerinnen und Bürger schützen“)[2] aus dem Jahr 2018 wurde festgestellt, dass die EU die einschlägigen Instrumente einsetzen wird, um die Erforschung und Entwicklung zuverlässiger und kostenwirksamer Technologien zur Sicherung von SALW und dazugehöriger Munition und zur Verringerung des Umlenkungsrisiko zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Annahme der Strategie auf das veränderte Sicherheitsumfeld hingewiesen, einschließlich der terroristischen Bedrohung innerhalb der EU sowie Entwicklungen in der Bauweise von SALW und der SALW-Technologie, die sich auf die Fähigkeit von Regierungen auswirken, der davon ausgehenden Bedrohung entgegenzuwirken.

(3) In der Europäischen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI)[3] wird festgestellt, dass die gesamte Unterstützung für KI-bezogene Forschung unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Entwicklung von „verantwortungsvoller KI“ erfolgen wird. Ferner wird festgehalten, dass in diesem Bereich nur globale Lösungen von Dauer sein können, da KI problemlos über Grenzen hinweg gehandelt werden kann, weshalb die EU den Einsatz von KI und von Technologien generell fördern wird, um dazu beizutragen, globale Herausforderungen zu bewältigen, das Pariser Klimaschutzübereinkommen umzusetzen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wies im Bericht 2021 mit dem Titel „Current developments in science and technology and their potential impact on international security and disarmament efforts“[4] (Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie und

[1] Europäische Union, Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Juni 2016.

[2] Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates zur Annahme der Strategie der EU gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition, Brüssel, 19. November 2018, 13581/18.

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Künstliche Intelligenz für Europa, Brüssel, 25. April 2018, COM(2018) 237.

[4] Vereinte Nationen, Bericht des Generalsekretärs, 19. Juli 2021, A/76/182

ihre potenziellen Auswirkungen auf die internationalen Sicherheits- und Abrüstungsbemühungen) auf die wachsenden Bedenken hin, dass die Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie, die für Sicherheit und Abrüstung von Bedeutung sind, schneller voranschreiten als die damit verbundenen Risiken verstanden und mit Hilfe von normativen und ordnungspolitischen Rahmen angegangen werden können.

(5) Die Union möchte zur kollektiven Sicherheit beitragen und das Potenzial neuer Technologien nutzen sowie deren Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf das multilaterale Abrüstungs- und Rüstungskontrollsystem, angehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Hinblick auf die Umsetzung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und unter Berücksichtigung der Strategie der EU gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und dazugehörige Munition sowie der KI-Strategie der EU werden mit den von der Union zu unterstützenden Projektmaßnahmen die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

1.1 Unterstützung der Arbeiten, die das UNIDIR im Rahmen seines „Sicherheits- und Technologieprogramms“ (Security and Technology Programme – SECTEC) ausführt, um die Kenntnisse über neue und neu entstehende Technologien, die für die internationale Sicherheit von Bedeutung sind, und das Verständnis dafür zu verbessern;

1.2 Im Rahmen des Projekts werden die Maßnahmen insbesondere Folgendes bezwecken:

a) die Überwachung, die Ermittlung und das Verständnis neuer und neu entstehender Technologien sowie neuartiger Anwendungen bereits etablierter Technologien, um Politikgestaltern und Entscheidungsträgern auf der Grundlage technisch und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse zugängliches Wissen über die zu prüfenden Technologiebereiche zur Verfügung zu stellen.

b) Bemühung um ein besseres Verständnis dafür, wie neue Grundlagentechnologien im Sicherheitskontext eingesetzt werden könnten und welche Auswirkungen sie erzielen könnten. Die Arbeiten im Rahmen dieser Säule werden sich auch auf die zunehmende Konvergenz verschiedener Technologien und ihrer bereichsübergreifenden Anwendungen konzentrieren. Insbesondere auch auf die Frage, wie Fortschritte bei Grundlagentechnologien die Zukunft von Konflikten und Kampfgebieten prägen werden;

c) Untersuchung, ob neuartige Grundlagentechnologien neue Herausforderungen im Bereich der Regierungsführung mit sich bringen, und wenn ja, wie das traditionelle Instrumentarium für die Rüstungskontrolle modernisiert werden kann, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Projekts auch untersucht, ob traditionelle Rüstungskontrollmaßnahmen durch umfassendere Maßnahmen zur Steuerung von Technologien ergänzt werden könnten, die dazu beitragen können, dieselben Ziele in den Bereichen Sicherheit, Stabilität, Gefahrenabwehr, Risikominderung und Nichtverbreitung zu erreichen.

PUBLIC

Eine ausführliche Beschreibung des Projekts ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthalten.

Artikel 2

1. Der Hohe Vertreter ist für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig.

(2) Die technische Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts wird durch das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung („UNIDIR“) gewährleistet.

(3) Das UNIDIR nimmt diese Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNIDIR.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des in Artikel 1 genannten von der Union finanzierten Projekts beträgt [XXX EUR].

(2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Haushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der finanzierten Ausgabe des in Absatz 1 genannten Betrags. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit UNIDIR. In dieser Beitragsvereinbarung wird festgelegt, dass das UNIDIR zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

(1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger, gemeinsam mit dem UNIDIR verfasster Quartalsberichte über die Durchführung dieses Beschlusses. Die Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.

(2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts zur Verfügung.

Artikel 5

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 24 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb dieses Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

PUBLIC

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident / die Präsidentin